

**Satzung des VzF Taunus e. V.  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten Oberursel**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte (Kleinkindgruppe, Kindergarten, Kinderhort) sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine gestaffelte Gebühr pro Monat erhoben:

<b>Krippe</b> Kleinkind 14:30 355,00 43,00 <b>398,00</b>	<b>Krippe</b> Kleinkind 15:30 375,00 43,00 <b>418,00</b>	<b>Kindergarten</b> Halbtags o. Essen 124,00	<b>Kindergarten</b> Halbtags m. Essen 161,00 50,00 <b>211,00</b>	<b>Kindergarten</b> Ganztags 228,00 50,00 <b>278,00</b>	<b>Schülerhort</b> Hort 202,00 50,00 <b>252,00</b>
Kleinkind 14:30 248,50 43,00 <b>291,50</b>	Kleinkind 15:30 262,50 43,00 <b>305,50</b>	Halbtags o. Essen 86,80	Halbtags m. Essen 112,70 50,00 <b>162,70</b>	Ganztags 159,60 50,00 <b>209,60</b>	Hort 141,40 50,00 <b>191,40</b>
Kleinkind 14:30 142,00 43,00 <b>185,00</b>	Kleinkind 15:30 150,00 43,00 <b>193,00</b>	Halbtags o. Essen 49,60	Halbtags m. Essen 64,40 50,00 <b>114,40</b>	Ganztags 91,20 50,00 <b>141,20</b>	Hort 80,80 50,00 <b>130,80</b>

Zuzüglich zum Betreuungsentgelt werden die Speisen und Getränke mit 50,00 € monatlich pro Kind berechnet, und in der Kleinkindgruppe mit 43,00 €.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertagesstätte in Oberursel, ermäßigt sich für beide Kinder die Betreuungsgebühr auf 70%. Bei 3 Kindern, die zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr pro Kind auf 40 %. Jedes weitere Kind wird von der Zahlung der Betreuungsgebühr freigestellt. Für die Anerkennung der Geschwisterkindregelung ist von den Eltern eine Bescheinigung über die vorläufige Dauer in der Betreuungseinrichtung des älteren Kindes anzufordern und dem VzF vorzulegen. Scheidet ein älteres Kind aus der Kita aus, so ist dies der Verwaltung des VzF umgehend mitzuteilen.

Als Familie gelten Unterhaltspflichtige mit eigenen oder sonstigen ständig in ihrem Haushalt lebenden Kindern, für die sie zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind.

Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

**Freistellung der Kindertagesstattengebühren im letzten Jahr von der Einschulung  
(Bambini-Programm)**

- Für Kinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz ohne Essen keine Gebühr erhoben. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die gesetzliche Grundlage dafür ist durch das KIFöG geregelt. Ganztags- und Halbtagskinder mit Mittagessen werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen ebenso freigestellt. Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen, zuzüglich Mittagstischverpflegung.
- Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für 12 Monate vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos an den VzF.

3. Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung wieder Elterngeld erhoben, wenn das beitragsfreie Jahr bereits berücksichtigt wurde. Dabei ist unerheblich in welcher Kommune das Bambini-Jahr in Anspruch genommen wurde.

4. Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder.

**Zahlung der Gebühren**

- Die Beitragsgebühr und das Essensgeld sind im Voraus spätestens bis zum 05. des laufenden Monats zu entrichten. Diese sind wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fern bleibt. Bei Urlaub oder Krankheit außerhalb der Schließungs-Zeiten, die 3 Wochen oder länger andauern, kann nach vorherigem Antrag (bei Krankheit danach) das Essensgeld ermäßigt werden. Der Antrag ist an die Verwaltung des VzF Taunus zu richten. Das Essensgeld ist pauschaler Bestandteil des gesamten Betreuungsentgeldes und deshalb auch in der Schließungszeit zahlungspflichtig.
- Bei Erstaufnahme eines Kindes während des laufenden Monats in eine Kinderkrippe oder Kindergarten werden die Betreuungsgebühren anteilig erhoben. Maßgebend ist der 1. Tag des Besuches incl. der Eingewöhnungszeit; dem Monat werden grundsätzlich 30 Kalendertage zugrunde gelegt.
- Bei Aufnahme eines Kindes in den Schülerhort während des laufenden Monats ist der Monat voll zu zahlen.
- Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.
- Die Beitreibung fälliger Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Nichtzahlung berechtigt den Träger nach 3 Monaten auch zur Kündigung des Betreuungsplatzes.

**Zuschüsse zu den Gebühren**

- Der Hochtaunuskreis zahlt Zuschüsse zu den Gebühren und Essensgeld nach Maßgabe ihrer Richtlinien. Für jede Leistung muss ein eigener Antrag in unter Umständen verschiedenen Abteilungen gestellt werden. Jede Bewilligung hat ein Enddatum, zu dem bei Bedarf ein Folgeantrag gestellt werden muss. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.
- Anträge sind an das Landratsamt Bad Homburg, Geschäftsbereich Soziales, Postfach 1941, 61289 Bad Homburg zu richten.
- Der VzF behält sich vor, das Betreuungsentgelt/die Essensgebühr bei notwendigem Anpassungsbedarf für die Zukunft neu festzusetzen, insbesondere bei entsprechender Änderung der „Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten“.

**Inkrafttreten**

- Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Oberursel, den 28.06.2016

  
M. Ruby  
Geschäftsführer